Dienstag den 20 Martii 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Worinnen zu erfahren /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodann Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Ob und wo der Umgang mit Wolle und Flachs vormals unter fürstliches Frauenzimmer gewöhnlich gewesen.

Wobey merckwürdige Stellen STATII, HORATII und *JUVENALIS* emendiret werden.

Fortsetzung und Beschluß.

X. So kommt auch nun das beygefügte nihil utile bellis, als eine so genannte Apposition, mit der Redart thiasos tractare und lanam tractare schön überein, welches sich sonst in dem bloßen Worte thiasos gar nicht schickte. Ehe wir aber von dieses Exempel der königlichen Töchter des Lycomedes abgehen, welche, wie wir sehen, täglich mit Wolle und Flachs umgiengen, wollen wir jetzo nur noch eine Stelle desselben STATII betrachten, wo Achilles gleichsam zur Danckſagung vor Unterrichtung im Spinnen, die junge Fürstinn Deidamia im Spielen auf der Cither oder Laute, indem sie ihn vor ein Frauenzimmer ansahe, unterwieß. Die Worte des hohen Dichters befinden sich eben daselbst, Achill. Libr. II. ✓ 572.

ducitque manum, digitosque sonanti
Infringit citharæ. nunc occupat ora canentis,
Et ligat amplexus, et mille *per oscula laudat.*
Illa libens discit. &c.

Das

Das ist, er Achilles hingegen, als eine vermeinte Freundinne, führet die Hand der Deidamien auf der Cither an; umarmet und herzet sie auch viel tausendmahl; und sie lernet fleissig.

XI. Hier aber siehet ein jeder in der Sprache geübter, daß die Redart occupare und ligare amplexus ungewöhnlich und fremd sey vor occupare und ligare amplexu. Der geübte Joh. Fried. Gronovius bemühet sich Distrib. in Statium p. 330 diese und dergleichen durch allerley subtile Deutungen der Wörter zu vertheidigen. Aber oft sehr vergebens, wie wir bereits anderwerts mit Exempeln auch aus diesem Statius selber sonnenklar erwiesen haben. Billig muß es hier amplexu heissen, wie auch der berühmte Franc. Modius haben wolte. So redet Statius daselbst ✓ 172 edenfalls acceptamque avidis CIRCUMLIGAT ULNIS; tam GRAVIS AMPLEXU; und Valerius Flaccus Libr. VII. ✓ 254. OCCUPAT AMPLEXU Venus & furialia FIGIT OSCULA; der auch Lib. II. 268 ligare artus hederis, und Libr. V. 11. caput fronde ligare saget, wie billig ist.

XII. Aber dieses stund dem Worte amplexu entgegen, weil er mille folget, wodurch wegen Versäumung der behörigen Elision die Abmessung des Verses gestöhret würde. Doch Fr. Modius gedachte, dieses gehörete unter die poetische Licenz. Solche findet sich unterweilen bey andern, aber bey Statius nicht leicht. Keinzeitziger hat gemercket, daß auch die Worte & mille gantz, gantz, sage ich, falsch sind. Hieran ist noch mehr gelegen. Eine Schande wäre es dem Statius, wan er sich so in seinem Urtheil oder Judicio verloffen, und das Anständige, welches die Lateiner decorum, die Griechen τὸ πρέπον nennen, nicht besser zu beobachten gewust hätte. Den Namen eines Poeten würde er nicht verdienen. Achilles war der Deidamia noch weiter nichts als eine Mitgespielinn bekannt. Er hatte sich ihr noch nicht offenbahret. Solches geschiehet erst am Ende dieses ersten Buchs. Tausend solche Liebkosungen, oder mille oscula hätten ihn gewiß stracks im Anfange verrathen. Kurz zu gehen, der Auctor hat so, so sage ich, geschrieben:

- - - ducitque manum, digitosque feminei
Infringit cithara, nunc occupat ora canentis,
Et ligat amplexu, *nec nulla per oscula laudat,*
Illa libens discit, &c.

Das ist, Achilles umarmet gleichsam für Freuden die gelehrige Deidamia: unterweilen giebt er ihr auch wol ein und anderes Küßgen / ohne daß sie daraus das geringste Ubel oder Betrug argwohnen konte. Siehe, das bedeuten nun die endlich wiederhergestellten Worte, nec nulla per oscula. Mit gleicher Umsichtigkeit und Zierde spricht Virgilius Georg. Libr. I. ✓ 83. NEC NULLA interea est inaratæ GRATIA terræ; und Libr. IV. ✓ 484. NON te NULLIUS exercent NUMINIS iræ. Æn. Lib. XI 725. At NON hæc NULLIS hominum sator atque deorum Observans OCULIS. Der sonderbare Nachdruck solcher Rede muß wol betrachtet werden. Wie oft haben doch die Abschreiber die schönsten Scribenten ihrer grösten Zierde beraubet; und wie viele vergebliche Ausschneiderey finden sich von den so schön hergestellten Schriften der Alten!

XIII. Doch wir kommen wieder zu dem Umgang des hochgebohrnen Frauenzimmers mit Wolle und Flachs bey den alten Griechen. Man könte dagegen nicht ohne einigem Schein einwenden, woher es dan komme, daß man unterweilen Exempel bey den alten Schriftstellern antrift von solchen Printzessinnen, die dieses vor das höchste Unglück in ihrer Gefangenschaft rechnen, daß sie von ihren Gebieterinnen zum Spinnen sollen angehalten werden. Unter vielen Beyspielen wollen wir nur eines aus dem Horatius anführen, und wan wir erst diesen Einwurf mit wenigem werden beantwortet haben, auch dessen verdorbene Stelle zugleich emendiren. Wir sagen aber, daß solches der Gewohnheit des fürstlichen Frauenzimmers, im Wohlstande mit Wolle und Flachs umzugehen, gar nicht im Wege stehe oder wiedersprechen: vielmehr giebt es zu erkennen, daß es ihnen ein bekanntes Werck gewesen, weil sie zu etwas unbekanntes nicht hätten können genöthiget werden; nicht zu sagen, daß selbst die gebietende Frauen der Uberwinder solches auch vielleicht nicht würden gefordert haben, wan es ihnen selber oder in ihren Zimmern wäre etwas fremdes gewesen. Die Gefangene beklagten sich nicht über das Spinnen selber, sondern daß sie solches auf Befehl ihrer Feindinnen, und zu deren

Nutzen

Nutzen, dabey auch gemeiniglich nach einer gewissen vorgeschriebenen Taxe unter harter Züchtigung verrichten musten.

XIV. Eine Stelle und ein Exempel des Beweises hiervon kan uns hier genug seyn. HORATIUS gibt uns dieses, und zwar an der Europe, des Königes in Phönicien Agenors nach der Insul Creta entführten Tochter, welche eben dieses, wiewol ohne Ursache, befürchtete, und darüber fast verzweifflend klagete. Der erwehnte Dichter führet sie Lib. III. Oda 27 ✝ 61. so selber redend ein:

- - - - age, te procellæ
Crede veloci: nisi herile mavis
Carpere pensum
Regius sanguis, dominæque tradi
Barbaræ pellex.

Wolan, saget sie zu sich selber, übergieb dich, von einem Felsen dich herabstürtzend, den Winden und der freyen Luft; es sey dan daß du, die du doch vom königlichen Blute gebohren bist, lieber herschaftliche Wolle und Flachs spinnen wollest, und als eine Kebsweib einer barbarischen Gebieterin übergeben werden.

XV. Dieses beweiset genug, was wir gesaget haben, und überdem noch einige andere Dinge, die sich in den damaligen Zeiten oft zugetragen haben. Aber des Horatii Worte haben einen heßlichen Fehler, den keiner gesehen, auch nicht einmahl diejenige, welche kurtz vorher sehr glücklich elidere collum vor das abgeschmackte lædere collum emendiret haben, woran keiner, der nur aufmerket, zweiffeln kan. Dan, ey lieber, ist nicht im Horatio auf diese Manier die gantze Ordnung der Sachen gestöhret und umgekehret? soll erst eine gefangene Printzessinn vor ihre Gebietherin spinnen, und hernach noch gesaget werden, daß sie dieser als eine Gefangene übergeben werde? dieses muste erst geschehen, und dan pflag das andere zu folgen. Horatius war viel zu sorgfältig, um kein solches, und so ungereimtes Geschwätz zu führen. So hat er sonder Zweiffel geschrieben:

- - - - - age te procellæ
Crede veloci: nisi herile mavis
Carpere pensum
Regius sanguis, dominæque caedi
Barbaræ pellex.

Das ist, stürtze dich ins Meer, wo du nicht lieber vor eine Gebieterinn spinnen, und von einer so unbarmhertzigen wilst als eine Kebsweib mißhandelet, gezüchtigt, geschlagen werden. Das wolte Horatius, und hat es auch ohne Zweiffel geschrieben. Unter den Zügen der Wörter caedi und tradi war in den alten Handschriften fast gar kein Unterscheid zu finden, wan man auch zehen Brille aufgesetzet hätte. Die Vernunft und die Verbindung der Rede muste einem Leser solchen oft allein zu erkennen geben.

XVI. Und so wird auch das Wort cædi vor hart züchtigen / oder mit Schlägen übel mißhandeln / oft gebrauchet. So spricht Horatius selber auch Libr. II. Epist. 2. Cædimur & totidem plagis consumimus hostem. Libr. I. Sat. 3. Nam ut ferula cædas meritum majora subire Verbera, non vereor. Und so redet er mehrmals. Vergleiche Ovidium Her. Epist. IX. ✝ 81. wo bey Erwehnung des Spinnens gar der Peitschen (scuticæ) gedacht wird. Unnöthig ist es bey einer klaren Sache viel Stellen anzuführen. Eine Stelle aber kan ich unmöglich hier vorbeygehen, weil sie sich ungemein schön zu dieser gantzen Sache so wohl, als auch zur Rede schicket. Sie ist bey dem JUVENALIS Sat. VI. ✝ 482. zu finden, wo er die Unart vieler alten Römischen Damen, deren Uppigkeit, Stoltz und andere Laster durchziehet. So heisset es daselbst von ihrer Unbarmhertzigkeit gegen die Aufwärterinnen und Mägde:

Verberat, atque obiter faciem linit, audit amicas,
Aut latum picta vestis considerat aurum,
Et cædens *longi relegit transacta diurni,*
Et cædit, *donec lassis cædentibus, Exi,*
Intonat horrendum, jam cognitione peracta.

Er will sagen, daß eine solche Gebieterin währender Zeit, da sie sich schmincket, mit Freundinnen

nin redet, und von schönen Kleidern schwätzet, oft ihre Aufwärterin hinter die Ohren schmeisset. Ja, daß sie unter Lesung des Journals oder Tagebuchs der verrichteten Arbeit, ihr Mensch oft von bestellten Leuten braf abschmiren läßt, so lange bis sie, wan diese ermüdet, der armen Creatur mit einer donnerenden Stimme nach verrichteter Execution zuruft, packe dich!

XVII. Dieses kan gnug seyn, unsrige odiae Emendation der horatianischen Stelle ausser allen Zweiffel zu setzen. Aber hier sind im Juvenal selber noch viel schändlichere Schnitzer begangen, die keiner zu verbessern im Stande gewesen. Wie eckelhaft ist nicht die dreyfache Wiederhahlung, cædens, hernach cædit, und endlich cædentibus; insonderheit, der beyden ersten Wörter? Wie abgeschmackt und wiedersprechend ist nicht die Rede an sich selber in den Worten cædit, und lassis cædentibus? Nach dem ersten verrichtet die erzürnete Dame diese Execution selber, das doch mitten unter dem Lesen des Journals, wie hier stehet, unmöglich ist; nach dem letztern aber läst sie solche durch andere verrichten, indem es heisset lassis cædentibus, das ist, wan die Schlagende ermüdet sind. Und dieses letztere ist allein wahr; wie auch nebst allen andern Kennzeichen, die Worte jam cognitione peracta, nach vollzogener gerichtlichen Untersuchung anzeigen. Heßlich ist diese Stelle, sonderlich in den Worten Ex cædens verdorben, welches im Anfange einer Zeile am leichsten geschehen. Diese Stelle muß so emendiret werden:

Verberat, atque obiter faciem linit, audit amicas,
Aut latum pilla vestis considerat aurum.
Stare jubens, *longi relegit transacta diurni,*
Et cædit, *donec lassis cædentibus, Exi,*
Intonat horrendum, jam cognitione peracta.

Das ist, sie befiehlt, die elende Creatur soll stehen bleiben, und gezüchtiget werden, da sie unterdessen das Journal oder Register der Arbeit (dan dazu hatten die Reichen auch eigene Leute) nachsiehet, so lange, bis sie nach Ermüdung der groben Gesellen donnerend ruft: Packe dich! Dies hat Juvenalis geschrieben. Die Worte Stare jubens und Exi, eben wie die Befehle, erst zu stehen, und hernach sich fort zu packen, sind nothwendige Opposita. Eben so redet er auch Sat. III. ✓ 290. Ego vapulo tantum; Stas contra, STARIQUE JUBET; parere necesse est. Da im Anfang der Zeile einige Buchstaben ausgelassen, ist aus are jubens unglücklich et cædens entstanden. So viel hievon.

Joh. Hildeb. Wiehof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachstehende Perceelen sollen zu Uana in Terminis den 4 May, 4 Julii und 4 Septemb. c. a., suddastiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden, als; des Beckers Haus zu Langschede an der Ruhr, mit Nebengebäuden und Pertinentien, als Scheune, Brauhäußgen, Garten auf den Steinen mit dem Lusthause, Brücke über den Mühlenstrang mit dem Fischkaar, zween Mannssitze in der Kirchen zu Dellwig nechst dem Predigtstuhl; imgleichen eine Kirchensitz in Hesmersbanck aufm Chor, eine Frauensitz in der Kirchenbanck, 3 Gruben nechst der Kirchen-Thür aufm Kirchhofe, 4 Gräber aufm Kirchhof nechst der Sacristey, welches insgesamt ohne Abzug eines Canonis zu 2 Rthlr, zu 665 Rthlr 30 st. tariret worden.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Bürger und Schuster Jürgen Hackert ein Haus aufm Graben von denen Geschwistern Siepmanns erblich an sich gekauft, und den Kaufschilling ad 20 Rthlr um Ostern auszuzahlen, deshalb aber gesichert seyn will; als wird solches allen, so einigen Anspruch und Forderung daran zu haben vermeinen, hiedurch bekant gemacht, um ihre justificatoria binnen neun Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den 3ten Termin gerechnet sind, längstens aber in Termino den 19 April beym Stadtg. zu Bochum, sub pœna juris beyzubringen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Auf den 8, 15 und 22 Martii curr., sollen zu Ruhrort aufm Rathhause die Wind- und Grützmühle, Waag- und Weggeld, item einige Patrimonial-Ländereyen, allemahl Nachmittags um 2 Uhr, plus offerenti, verpachtet werden.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Num. XII. Dienstag den 20. Martii 1759.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligenz- Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen auß- und inerhalb Duisburg.

Es wird hiedurch nochmahlen bekant gemacht, daß die Geschwistere von Raab um sich aus einander zu setzen, willens sind ihren im Amt Udem gelegenen Bauhof, Builtgens Hof genannt, so leibgewinnrührig an das Wohl-Ehrw. Capitulum zu Xanten, und von vereydeten Æstimatoren nach Abzug aller Lasten, auf 1400 Rthlr, so dann die im Amte Beeck gelegene Weyden, als der Harescamp und die kleine Weyde, wovon erste auf 925 Rthlr nach Abzug der Schatzung, und letztere zu 250 Rthlr gerichtlich ästimiret worden, zu verkaufen, wozu wegen des Bauhofes der erste Terminus in Eleve auf der Stadtwaage auf den 21 Mertz, und der 2te in Udem im Pelican auf den 18 April angesetzet, so dann in Ansehung der Wiesen zu Duisburg an Monsr von der Klocken Behausung auf den 24 Mertz und 21 April angesetzet; daher Liebhabere sich gehörig einfinden können.

Marg. von Schrin ist vorhabens ihr Haus in der Niederstrasse zwischen Meister Janssens und Kolckenbaurs Haus gelegen, zu verkaufen; wer dazu Last hat, kan sich des Endes gehörig melden.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum soll das denen abgelebten Eheleuten R. Holthuth modo deren nachgelassenen Kindern zustehendes in der Stadt Orsoy auf der Egerstrasse kentlich gelegenes Haus, so auf 80 Rthlr gewürdiget, so dan einen Garten vorm Benshemer Thor zwischen Wittibe Wieel und H. Unna Gärtens, und noch ein Garten vorm Kuhthor zu ged. Orsoy zwischen Hn Kaufmann Lups und W. Holthuths Gärtens gelegen, deren der erste zu 30, und letzterer aber zu 15 Rthlr taxiret worden, in 3 legalen Terminen von 4 zu 4 Wochen, mithin den 20 Martii, 20 Aprilis und 22 Maji c. zu Orsoy an Hn Knipschers Hause, allemahl Nachm. um 2 Uhr zum öffentlichen Verkauf angehangen und in ultimo termino den meistbietenden zugeschlagen werden; wes Endes Liebhabere sich zu best. Zeit an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen wollen. Zugleich werden auch alle und jede, so an ged. Stücke oder an gem. verstorbene Eheleute eine gründliche Anforderung haben mögten, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii abgeladen, um binnen solcher Zeit ihre etwa habende Forderungen beym Landgericht zu Dinslacken cum justificatoriis anzuzeigen und Urtel und Recht abzuwarten.

Zu Emmerich ist in primo termino den 14 Febr. a. c. für das Knistische Haus samt Garten und Scheune in der Kaststrasse gelegen gebotten 200 Rthlr. Für die Behausung aufm hohen Visserorth 100 Rthlr, und soll den 13 April a. c., der zweyte Terminus vorgehen. Welches von Gerichts wegen bekant gemacht wird.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Hn Hoffiscalis und Advocati ordinarii Märcker einige von dem Schutzjuden P. J. Gompertz exequirte Mobilien den 22 dieses, zu Tilgung seines judicati hieselbst publice verkauffet werden sollen, und können diejenige, so dazu Lust haben, sich an gem. Tage, Nachm. um 3 Uhr an ged. Tit. Märckers Behausung in Eleve einfinden.

In Sachen des Herrn Predigers Varnhagen zu Iserlohn, ist über des Johann Diederich Borghaus, daselbst in Iserlohn, in der Vorstadt, vor dem Werminger Thor gelegenes, und auf 434 Rthlr. 14 Stüber 6 Deuten eydlich gewürdigtes Haus, nebst dabey gelegenen Garten, distractio erkant, und dazu Termini auf den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altena, und 27 Julii a. c. in Iserlohn aufm Rahthause, vormittags 9 Uhr anberahmet worden. Die zu kauffen Lusthabende, haben sich in dictis Terminis so wohl als diejenige, so Forderung an besagtem Hause haben, zu Einbringung derselben, sub pœna præclusi & perpetui silentii einzufinden.

Der Eheleute Küpers in Delinghoffen, am rothen Poste gelegen, und auf 123 Rthlr. 45 Stüber taxirte vier Morgen Landes, sollen ad causam Jean Wittibe Herm. Diederich Basse von Iserlohn, den 27 Martii, 29 Maji, alhier in Altena, und den 27 Julii a. c. in Iserlohn

aufm

aufm Rahthause, allemahl morgens 10 Uhr, zum Verkauf dargebotten, und in ultimo Termino plus Licitanti zugeschlagen werden. Wornach sich Käuffere zu achten, auch werden diejenige, so einige Forderung daran zu haben vermeinen, zu Beydringung derselben in dictis Terminis hiedurch sub pœna perpetui silentii abgeladen. Altena im Landg. den 30 Jan. 1759.

Zu Dienst des Herrn Secretarii Lent in Soest, soll des Peter Dunckers allhier, am Mülen Schlade gelegener, und auf 47 Rtdlr. eydlich taxirter Hagen, den 27 Martii, 29 Maji, und 31 Julii a. c., allemahl morgens 10 Uhr, beym Landgericht in Altena zum Verkauf ausgesetzet, in ultimo Termino dem Meistdietenden zugeschlagen werden. Diejenige, welche an dem Hagen einige Forderung haben, werden sub pœna perpetui silentii ad dictos Terminos zu Beydringung derselben, sowohl als die Käuffere, um ihren Vortheil zu suchen, hiedurch abgeladen.

Ad instantiam des Evangelisch-Reformirten Consistorii zu Iserlohn, sollen der Wittiben Johann Diederich Heppe daselbst, das in Iserlohn in der Vorstadt am Schützenhoffe gelegene, und von beeydeten Æstimatoren auf 266 Rthlr. 29 und ein halben Stüber æstimirtes Wohnhaus, imgleichen ein und einen halben Stadts-Garten am Holdenwege, so auf 37 Rthl. 30 Stüber, und ein Kirchensitz in der obersten Evangelisch-Lutherischen Kirchen, auf der kleinen Lidberey, hinter dem Predigtstuhl, so auf 15 Rtdlr. taxiret, am 23 Januarii, 20 Martii, alhier in Altena, und den 25 Maji 1759 in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl morgens um 10 Uhr, zum Verkauf ausgesetzet, und in ultimo Termino dem Meistdietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Liebhabere so wohl, als auch diejenige zu achten haben, welche an besagten prædiis ein dinglich Recht oder Anforderung haben, oder zu haben vermeinen, um solches gleichfals in dictis Terminis, und zwarn sub pœna præclusi & Perpetui silentii vor- und beyzubringen. Signatum Altena im Landgericht den 21 Nov. 1758.

Das Dicksche Haus zu Wesel in der Feldstraße aufm Eck der Magermannssteege gelegen, soll den 14, 21 und 28 Mertz zum feilen Kauf gerichtl. außgesetzet und in ult. Termino der Zuschlag gegeben werden. Wornach sich Lusttragende richten können.

Es wird allen Liebhabern bekant gemacht, daß beym Bürgermeister Hn Frenck zu Bucholt vor den meistdietenden Preiß käuflich zu bekommen 2 schöne sich gleichende schweißfüßige Pferde, jedes 5 Jahr alt, und ohngefehr 16 Hand hoch, mit weissen Schweiffen und Mahnen, und weiß geapfelte schöne Coleur, auch eine überaus starcke und mit gelben Triep inwendig bekleidete Kap-Chaeise, so auch mit einem Disselbaum gefahren werden kan, nebst dazu gehörigen Pferdegeschier; die dazu Lust tragen, können sich bey obged. Hn Bürgermeister Frenck zu Bucholt melden.

Nachdem beym Königl. Landgericht zu Altena, über der Wittiben Caspar Erdtman zu Ihmert, im Amte Iserlohn, Vermögen, Concursus Creditorum eröfnet, und der Hr. Advocatus Overbeck zum interims-Curator angeordnet, auch auf dessen Anhalten, die Edictal-Citation so wohl als Distraction der mo- & immobilair Güther, erkant worden. Als werden Kraft dieses, und der alhier, in Iserlohn und Limburg affigirter Edictal-Citation, alle und jede Creditoren, so an der Wittiben Erdtman oder deren Vermögen, einen An- oder Zuspruch zu haben vermeinen, binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin, als den 1 Maji zu rechnen, allemahl morgens um 9 Uhr, vorm Landgericht alhier, ad liquidandum & verificandum, sub pœna præclusi & perpetui silentii, edictaliter vorgeladen; imgleichen wird hiedurch bekant gemacht, daß der Debitricinnen auf 21 Rthlr 27 Stüber taxirte Effecten, den 17 Martii, morgens 10 Uhr, in Ihmerth an dem Erdtmanschen Hause, zum Verkauf ausgesetzet, und plus Licitanti zugeschlagen. Die immobilaire-Güther aber, als 1) Das Haus nebst Hof und Backhaus in Ihmerts, so von beeydeten Æstimatoren auf 295 Rthlr. 12 Stüber 6 pf. 2) Vier Scheffelse Landes, daselbst am Bauerhagen, auf 40 Rthlr. 3) Ein Stück Landes aufm Stück, nebst den darauf gesäeten Roggen und Fettung, auf 46 Rtdlr. 4) Zwey und ein halb Scheffelse Landes im Winckel, nebst Fettung, auf 27 Rthlr. 30 Stüb. 5) Eine Wiese, bey Caspar Diederich Groven Wiesen gelegen, auf 60 Rthlr. Und 6) Eine Wiese in der Ihmeter Bach, auf 75 Rthlr. taxiret worden. Den 3 April, 29 May, allhier in Altena, und den 27 Julii a. c., in Iserlohn aufm Rahthause, allemahl morgens 9 Uhr, zum Verkauf feil gebotten, und in ultimo Termino dem Meistdietenden zugeschlagen werden. Wornach sich Kaufliebhabere und diejenige, so einig Recht an vorgedachten Prædiis haben, zu Beydringung desselben, sub pœna perpetui silentii zu achten haben.

VI.

VI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Herr Joh. C. Zimmermann zu Plettenberg, hat von J. H. Schmalt die so genannte Pulk-Wiese aufm Bodem vor 165 Rthlr erblich gekauft; wer etwas dagegen einzuwenden oder ein mehreres daran zu fordern vermeinet, als Herr Ankäuffer Vermöge in Händen habender gerichtlichen Obligation, muß solches innerhalb 4 Wochen gehörigen Orts melden, idque sub pœna præclusi.

Die Eheleute A. A. Rentz zu Wesel, haben der Wittiben Landers Haus auf der Hohenstrasse nechst Käuffers und Scherers Erbe gelegen, gekauft; solte jemand etwas dawieder, oder auf den Kaufschilling prætension machen wollen, der muß sich binnen 14 Tagen bey gem. Käuffer angeben.

Nachdem die Wittibe Wolt. Wilh. Gerthen, Mechelt Beerfoorth, von denen Eheleuten Hrn. Assessoris Gettich zu Dinslacken, deren in Kervendonck, einerseits Vogelsangs, modo Predigers Haus, vorwärts dem Stadtgraben und hinterwärts der alten Strasse käntlich gelegenes Haus, Scheuer, Garten und Erbe, samt dazu gehöriger Grube auf dem Kirchhoff, und Banck in der Kirche, im Jahr 1755 aus der Hand angekauft, und die Ankäuffere zu ihrer Sicherheit Edictales gebethen, welchem Suchen statt gegeben. Als werden hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cleve, und das dritte zu Rheinberg angeschlagen, alle und jede so an besagtes Haus, und Erbe, eine rechtliche Anforderung haben, von Landgerichts wegen citiret und verabladet, ihre Prætensiones, wie sie solche mit untadelhaften, in Originali zu producirenden Documentis, oder sonsten Rechts beständig justificiren können, innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, endlich peremtorie auf den 24 Aprilis anni currentis, bey hiesigem Landgericht vorzubringen und einzuführen, mit der Warnung, daß nach Ablauf dieses Termini denen Ausgebliebenen ein ewiges Stillschwigen auferleget und dieselbe nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Xanten im Landgericht den 16 Feb. 1759.

VII. Von vacantem Schul-Dienst ausserhalb Duisburg.

Weil der Præceptor bey der Ev. Reform. Schule zu Calcar, Herr Le Bleu wegen zunehmenden Alters seinen Schul- und Organisten-Dienst niedergeleget, und es so wohl zur richtigen Bestellung des dasigen Kirchenwesens, als auch bessern Unterweisung der Jugend im Christenthum und andern freyen Künsten unumgänglich nöthig ist, daß diese Stelle mit einem tüchtigen Subjecto, so die principia latinitatis verstehet, wie auch im lesen, schreiben, rechnen, Catechisiren und Orgel schlagen erfahren, und mit guten Attesten versehen ist, wieder besetzet werde. Wan sich nun jemand findet so obged. Requisita besitzet, und zu dieser Bedienung Lust hat, kan sich beliebig, je eher je besser, entweder beym Hn Prediger Werningk oder einem Ehrw. Consistorio daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

VII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Vom 4 auf den 5 Merz des Nachts, hat sich ein braunes Pferd, alt 6 Jahr, mit schwartzen Manen und Schweif, ein klein weisses Zeichen vorm Kopf und eine kleine Bull hinten am Schincken habend, vor und hinten beschlagen, vermißt; in das weisse Zeichen hat es sich vor etlichen Jahren gestossen, daß man also die Marque noch sehen kan; wer es weiß anzugeben, muß sich bey Henr. Bongert im gecrönten Schwan zu Birten melden.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem in des von hier außgetretenen frantzösischen Vivandier Matra nachgelassenen Effecten Concurs entstanden, und von dem interims Curatore, Doct. & Adv. Pagenstecher vermittelst ad Acta übergebenen memorialis um Vorladung der Creditorum ad liquidandum gebeten; so werden alle Gläubiger des ged. Matra Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Reinberck angeschlagen, peremtorie citiret, daß sie à dato dieses, innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern und 4 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen ad Acta anzeigen, auch alsdann den 18 May c. vor hiesigem Landgericht erscheinen, die Forderungen mit originalen Documenten verificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahren, gütliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkäntniß und locum in abzufassender Prioriräts-Urtel erwarten sollen; Gestalten mit Ablauf des Termini Acta sollen für beschlossen geachtet, auch diejenige, so ihre Forderungen nicht ad Acta gemeldet, oder wenn

gleich

gleich solches geschehen, sich benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Wornach sich ein jeder zu achten.

Wir zum zum Landgericht in Cleve, verordnete Landrichter und Assessores entbieten allen und jeden Creditoren, so an der Wittiben Barteloms Vermögen zu Goch einigen Anspruch vermeinen zu haben, unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen, massen derselben Haus daselbst samt Mobilien im vorigen Jahr judicialiter bereits distrahiret, über Verabfolgung der Kaufgelder aber die sich gemeldete creditores unter sich uneinig worden, und ohnedem diesfalls Edictales wegen etwaigen übrigen Creditoren zu erlassen sind. Wir citiren und laden wir hiemit sämtlich der Wittiben Barteloms Gläubigere, euch hiemit in Kraft dieses proclamatis wovon eines hier, das andere zu Nimwegen und das dritte zu Wesel angeschlagen, peremtorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdann den 17 May a. c. vor uns im Landgericht dieselbe euch gestellet, die Documenta zur justification eurer Forderung halden mit der Deditricum und Neben-Creditoren ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß und locum in abzufassendem Prioritäts-Urtel gewartet, nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter sollen gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Gegeben im Landgericht den 12 Febr. 1759.

Ad instantiam des Tutoris der von dem abgelebten Hrn. Prediger Glaser zu Wetter hinterlassenen Tochter, sind dessen Creditores cum Termino von 9 Wochen à dato den 2 Martii per Proclamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Camen angeschlagen worden, vor Landgericht Unna edictaliter citiret.

IX. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß des Pellingdoss ehemaligen Einwohners auf Dellwig Hof zu Strickherdicke Ehewerd per proclamata vom 2 Martii, wovon eines zu Unna und das andere zu Dellwig angeschlagen ist, edictaliter citiret worden, daß sie sich wegen getriebenen Diebstahls binnen 9 Wochen à dato den 2 Martii c., und längstens den 4 May curr., beym Landgericht zu Unna sub pœna contumaciæ verantworten solle.

X. Citatio Edictalis einer absenten Persohn.

Auf erhobene Desertions-Klage von Seiten M. Rüps wider ihren abwesenden Ehemann J. Biar, wird letzter Kraft dieses proclamatis, edictaliter citiret, daß er innerhalb 12 Wochen à dato, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten peremtorischen Termin zu rechnen, längstens den 11 Junii a. c., Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht erscheinen, sich über die Klage der Gebühr verantworten, in Ausbleibungsfall aber gewärtigen solle, daß nach Recht und Ordnung in contumaciam erkannt und verfahren werde. Gegeben im Landg. den 12 Mertz 1759.

XI. AVERTISSEMENT.

Es sollen des außgetretenen Marquetenters Matra Effecten als Wein, liqueurs, meubles &c. plus licitanti, in dem von ihme bewohnt gewesenen Hause, von nun an täglich verkaufet werden. Wesel im Landg. den 7 Martii 1759.

Nachdem die Blut-Vicaria 3 Regum Ter Laag per promotionem des letzteren possessoris Vicarii Janssen ad Sacellanatum bey dem hochwolehrwürdigen Capitul in Rees erledigt und wieder zu ersetzen seye; Als werden des Endes diejenige, so sich ex sanguine der Fundatricis Margarethæ Ter Lipp darzu qualificiren können, hiemit verladet, um auf Freytag den 6 Aprilis a. c. in Capitulo daselbst sich zu sistiren, als wannehr besagte Vicaria dem magis qualificato conferiret werden solle. Rees in Capitulo den 9 Martii 1759.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.